OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500511/3/EW

Datum:
Linz, 13. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der E H, vertreten durch H W Rechtsanwälte, U. x, x G, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 16.10.2019, GZ: 0057503/2017, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 16.10.2019, GZ: 0057503/2017, behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16.09.2014, GZ: AUWR-2014-64736/10-Gra/Lei, wurde der H H GmbH mit Sitz in x W, M. x (in der Folge: Bewilligungswerberin) die wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme und Versickerung thermisch belasteter Grundwässer zum Zweck der Durchführung eines wasserwirtschaftlichen Versuches zum Nachweis des Standes der Technik hinsichtlich der im Einreichprojekt „Grundwasserentnahme und Wiederversickerung thermisch veränderter Grundwässer, wasserwirtschaftlicher Versuch“ dargestellten Gebäudekühlung befristet bis zum 30.09.2017 erteilt.

Dabei wurde unter Auflagenpunkt 1) vorgeschrieben, dass die Anlage projekts- bzw. befundgemäß zu errichten, zu betreiben und in Stand zu halten ist.

2. Mit Eingabe vom 24.03.2017 wurde vom Rechtsvertreter der Bewilligungswerberin ein Antrag auf Wiederverleihung des Wassernutzungsrechtes gemäß § 21 (3) WRG 1959 und in eventu der Antrag gestellt, gemäß § 21a WRG 1959 die im Punkt D) ausgesprochene Befristung der bereits erteilten wasserrechtlichen Bewilligung vom 30.09.2017 bis zum 30.09.2020 zu verlängern. Begründend wurde angeführt, dass der zuständige Projektant und Versuchsleiter aufgrund eines Arbeitsunfalles bislang den bewilligten Versuch noch nicht zur Gänze umgesetzt hätte. Diese Anträge wurden von der zuständigen Wasserrechtsbehörde ab- bzw. zurückgewiesen.

3. Aufgrund der von der Bewilligungswerberin dagegen erhobenen Beschwerde kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in seiner abweisenden Entscheidung vom 23.11.2018, LVwG 551207/12/Wim, zusammengefasst zu folgendem Ergebnis:

„Indem – sofern überhaupt eine Beregnung erfolgt ist – diese nicht einmal vorschreibungsgemäß mittels Beregnungsschläuchen, sondern nur durch Gartenschwenkregner erfolgt ist und absolut keinerlei Messungen und Dokumentationen stattgefunden haben, wurden sowohl der Zweck der Bewilligung als auch eine projektgemäße Ausführung sowie eine auch nur annäherungsweise Einhaltung der wesentlichen Auflagen nicht erfüllt, sodass nach Ansicht des erkennenden Richters überhaupt keine Ausübung der konkret erteilten Bewilligung während der gesamten Bewilligungsdauer erfolgt ist. [...]

Fehlt es aber bereits an der Voraussetzung eines ‚bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes', ist eine Wiederverleihung von Rechts wegen ausgeschlossen."

4. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 16.10.2019, GZ: 0057503/2017, wurde der Beschwerdeführerin (kurz: Bf) als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Geschäftsführerin der Bewilliungswerberin folgende Verwaltungsübertretung gemäß § 137 Abs 2 Z 7 Wasserrechtsgesetzt 1959 (WRG 1959) iVm Auflagenpunkt 1) des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16.09.2014, AUWR-2014-64736/10-Gra/Lei (in der Folge kurz: Bewilligungsbescheid), vorgeworfen:

„Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16.09.2014, AUWR-2014-64736/10/Gra/Lei, wurde der H H GmbH eine wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme und zur Versickerung thermisch belasteter Grundwässer im Standort L, H. x (Betriebsgelände), unter Vorschreibung des folgenden Auflagenpunktes erteilt:

Auflagenpunkt 1):
Die Anlage ist projekts- bzw. befundgemäß zu errichten, zu betreiben und in Stand zu halten.

Die H H GmbH hat am 07.08.2017 das erteilte Wasserbenutzungsrecht ausgeübt, ohne dabei diese Auflage einzuhalten, indem wie anlässlich einer Kontrolle am 07.08.2017 festgestellt wurde, weder Einrichtungen für eine Dachflächenberegnung noch Meß-, Regel- und Steuereinrichtungen vorhanden waren."

Die Bf wurde gemäß § 137 Abs 2 Z 7 WRG 1959 zu einer Verwaltungsstrafe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Stunde) und zu 60 Euro Verfahrenskosten verpflichtet.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Bf das erteilte Wasserbenutzungsrecht ausgeübt habe, ohne dabei die Auflage 1) des Bewilligungsbescheides einzuhalten, weil zum Tatzeitpunkt weder Einrichtungen für eine Dachflächenberegnung noch Mess-, Regel- und Steuereinrichtungen vorhanden gewesen seien.

5. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf fristgerecht Beschwerde und beantragte, das gegenständliche Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsverfahren einzustellen oder das gegenständliche Straferkenntnis aufzuheben und an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Im Wesentlichen begründet sie ihre Beschwerde wie folgt: Mit dem Bewilligungsbescheid sei die wasserrechtliche Bewilligung befristet bis 30.09.2017 zur Grundwasserentnahme und zur Versickerung thermisch belasteter Grundwässer zum Zwecke der Durchführung des wasserwirtschaftlichen Versuches zum Zwecke des Nachweises des Standes

der Technik hinsichtlich der im Projekt dargestellten (adiabatischen) Gebäudekühlung unter Auflagen erteilt worden. Aufgrund der Befristung sei ein Antrag auf Wiederverleihung gemäß § 21 Abs 3 WRG 1959 gestellt worden. Dieser Antrag sei von der zuständigen Wasserrechtsbehörde abgewiesen und der Antrag auf Abänderung des Bewilligungsbescheides zurückgewiesen worden, weil die Bewilligungswerberin das bewilligte Wasserbenutzungsrecht nicht ausgeübt habe, was aber gemäß § 21 Abs 3 leg. cit. erforderlich sei. Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde sei vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der Erkenntnis vom 23.11.2018, LVwG 551207/12/Wim, als unbegründet abgewiesen worden (Revision beim VwGH noch anhängig), weil nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Bewilligungswerberin vom Wasserbenutzungsrecht keinen Gebrauch gemacht habe. Dies werde der Bf aber im bekämpften Bescheid nunmehr genau zum Vorwurf gemacht.

6. Mit Schreiben vom 28.11.2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.

Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 23.11.2018, LVwG-551207/12/Wim .

Die mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist gemäß § 137 Abs. 2 Z 7 WRG 1959, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer die gemäß § 105 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen oder die gemäß § 21a in Bescheiden nachträglich vorgeschriebenen anderen oder zusätzlichen Auflagen nicht einhält.

§ 137 Abs. 2 Z 7 WRG 1959 beinhaltet den Fall, dass der konsenslose Betrieb in der Nichteinhaltung einer Auflage nach § 105 WRG 1959 besteht (vgl. VwGH 25.07.2013, 2010/07/0220). Dieser Bestimmung ist daher zugrunde gelegt, dass eine Anlage entgegen einer wasserrechtlichen Bewilligung – konkret entgegen einer Auflage – betrieben wird.

Im rechtskräftigen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23.11.2018, LVwG-551207/12/Wim, kommt das Gericht aber zu dem Schluss, dass der Zweck der Bewilligung, eine projektsgemäße Ausführung als auch eine annäherungsweise Einhaltung der wesentlichen Auflagen nicht erfüllt sind, sodass überhaupt keine Ausübung der konkreten erteilten Bewilligung während der gesamten Bewilligungsdauer erfolgt ist. Es fehlt daher an der Voraussetzung eines „bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes“.

Da gegen Auflagen einer wasserrechtlichen Bewilligung aber nur dann verstoßen werden kann, wenn die erteilte Bewilligung auch ausgeübt wird – also die genehmigte Anlage auch betrieben wird – und dies im gegenständlichen Verfahren nicht der Fall ist, liegt keine Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 2 Z 7 WRG 1959 vor.

Der bekämpfte Bescheid ist somit ersatzlos zu beheben und es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand des eindeutigen Wortlauts des Gesetzes sowie anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnten. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer